

**Vereinbarung zur Neufassung der  
Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 (1) GKG - LSA<sup>1</sup>  
vom 05.03.1999**

zwischen der **Lutherstadt Wittenberg, Entwässerungsbetrieb**, vertreten durch den Betriebsleiter Hans-Joachim Herrmann, Heinrich Heine Straße 8, 06886 Wittenberg

**- Stadt -**

und

dem **Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand**, vertreten durch die Kommissarische Geschäftsführerin Annette Wildgrube, Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg

**- AZV -**

### **Präambel**

Die Stadt unterhält mit dem Entwässerungsbetrieb Wittenberg (**ELW**) einen kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt<sup>2</sup> (EigBG – LSA). Dieser nimmt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA<sup>3</sup> im Stadtgebiet wahr. Hierzu betreibt ELW in der Lutherstadt Wittenberg ein Kanalnetz und mehrere Kläranlagen. Gemäß der gültigen Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg (**AWS – ELW**)<sup>4</sup> betreibt die Lutherstadt Wittenberg durch ELW als ihren Eigenbetrieb u.a. jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen, sowie eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm. ELW betreut dabei 528 abflusslose Sammelgruben und 455 vollbiologische Kleinkläranlagen.

AZV ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. GKG – LSA. Er nimmt für die Städte Kemberg und Bad Schmiedeberg, sowie für die Ortsteile Pratau und Seegrehna der Lutherstadt Wittenberg die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1)

---

1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333)

2 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446)

3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

4 Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 14.12.2016

WG - LSA<sup>5</sup> wahr. AZV betreibt nach Maßgabe seiner Abwassersatzung (**AWS – AZV**)<sup>6</sup> u.a. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trenn- u. Mischkanalisation) im gesamten Verbandsgebiet mittels Behandlung des Schmutzwassers in einer Gemeinschaftskläranlage und eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet. Dabei werden 1.022 abflusslose Sammelgruben und 1186 Kleinkläranlagen, darunter 474 vollbiologische Kleinkläranlagen, betreut.

Ein Teil des in der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage des AZV gefassten Abwassers wird über das Kanalsystem des Verbands in der verbandseigenen Kläranlage in Merschwitz gereinigt. Ein weiterer Teil des zentral erfassten Abwassers wird vom AZV in das Kanalsystem des ELW übergeleitet und in der Kläranlage des ELW gereinigt.

Hierzu haben die Beteiligten am 22.04.1998/01.10.1998 eine Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 3 ff GKG – LSA abgeschlossen (im Folgenden **Zweckvereinbarung 1998**). Diese wurde mit Bescheid des Landkreis Wittenberg vom 17.11.1998 genehmigt und anschließend im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg, „Die neue Brücke“ vom 29.01.1999 sowie im Amtsblatt des Landkreis Wittenberg vom 05.03.1999 veröffentlicht. Inhalt der Vereinbarung im Einzelnen ist der Übergang der Aufgabe einer ordnungsgemäßen Abwasserweiterleitung ab Übergabestelle sowie der Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserreinigung und Klärschlamm Entsorgung vom AZV auf den ELW.

Die Beteiligten streben zukünftig eine engere, vertiefte Kooperation an, um die ihnen gemeinsam obliegenden Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam wahrzunehmen. Ziel ist eine dauerhafte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge im Rahmen der Abwasserentsorgung als kommunaler Pflichtaufgabe zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Erfassung und Reinigung von Abwasser im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Gesundheitsvorsorge und der Gewährleistung eines stabilen Preisniveaus für die Bevölkerung.

Die gemeinsamen Ziele der Beteiligten sollen durch ein gezieltes Ausnutzen der beiderseitigen Kernkompetenzen und die dadurch ermöglichte Hebung von Synergieeffekten erreicht werden. Durch seine Zuständigkeit für das Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg mit vielen Einleitern und speziellen Anforderungen durch einleitende Industrie- und Gewerbebetriebe verfügt ELW über exzellente sächliche und personelle Ressourcen für den Betrieb von Kanalnetzen und komplexen Kläranlagen. AZV hält durch die Vielzahl an zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in seinem Gebiet Personal und sächliche Mittel vor, um den effektiven und reibungslosen Betrieb öffentlicher Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten was folgt:

---

5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

6 Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand vom 26.11.2001 (Amtsblatt 2001-25 vom 08.12.2001), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.11.2013 (Amtsblatt 2013-24 vom 07.12.2013)

## **1 Grundsätze der Gemeinschaftsarbeit der Beteiligten**

1.1 Die Beteiligten sind sich einig, dass die im Rahmen der Zweckvereinbarung 1998 praktizierte Zusammenarbeit zukünftig nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Regelungen fortgesetzt werden soll. Ergänzend übernehmen die Beteiligten wechselseitig weitere Teilaufgaben für das Hoheitsgebiet beider Aufgabenträger. Die Übertragung der weiteren Aufgaben erfolgt jeweils zur Besorgung im Sinne des § 3 Abs. 2 S.2 GKG – LSA. Die auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung dem AZV und dem ELW gemeinsam obliegenden Aufgaben sollen in einem kooperativen Verhältnis erbracht werden.

1.2 Die Übertragung der Teilaufgaben zur Besorgung umfasst nicht das Recht des übertragenden Beteiligten, Satzungen für sein Hoheitsgebiet zu erlassen. Weitere Bedingungen und zu beachtende Anforderungen im Rahmen der Überleitung ergeben sich aus der **AWS - ELW**.

## **2 Neufassung der Zweckvereinbarung 1998**

2.1 Abweichend von § 1 S.3 der Zweckvereinbarung 1998 in Verbindung mit § 6 des Kooperationsvertrags der Beteiligten vom 06.12.1995 erstattet AZV an ELW zukünftig die diesem für die Weiterleitung und Behandlung des Abwassers des AZV tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Alle Kostenpositionen werden von ELW nachvollziehbar erfasst und dargestellt. Dabei dürfen keine Aufschläge für Gewinn oder Wagnis berücksichtigt werden. Entsprechende Positionen dürfen auch nicht in anderer Weise, etwa in einzelnen Kostenpositionen, Berücksichtigung finden. Es handelt sich um eine bloße Kostenerstattung.

2.2 Die Aufteilung der entstehenden Kosten erfolgt entsprechend der Menge des von AZV übergeleiteten und behandelten Abwassers im Verhältnis zu den insgesamt von ELW in der Leitungsstrecke vom Übergabepunkt bis zur Kläranlage transportierten- und in der Kläranlage behandelten Abwassermengen.

2.3 Die Beteiligten sind sich einig, dass das von AZV in das Kanalsystem des ELW übergeleitete Abwasser den Anforderungen der AWS – ELW entsprechen muss. Die Beteiligten werden gemeinsam alle erforderlichen Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, damit der übergeleitete Abwasserstrom diesen Anforderungen entspricht.

2.4 Den Beteiligten ist bewusst, dass ELW auch für das von AZV übernommene und in der Kläranlage in Wittenberg behandelte Abwasser eine Abwasserabgabe im Sinne des AbwAG<sup>7</sup> zu entrichten hat. Insoweit soll zukünftig eine Verrechnung im Sinne des § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG auch mit Investitionen erfolgen, die durch AZV in seinem Gebiet erbracht wurden. Die Beteiligten schließen insoweit jeweils eine gesonderte Verrechnungsver-

---

<sup>7</sup> Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist

einbarung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 AG AbwAG LSA<sup>8</sup>. Dabei sind sich die Beteiligten einig, dass der wirtschaftliche Vorteil aus der Verrechnung jeweils dem Beteiligten zustehen soll, der die Investition vorgenommen hat.

### **3 weitere Kooperation im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung**

3.1 Zusätzlich zur Übernahme von Abwasser im Sinne der Ziff. 2 übernimmt ELW zukünftig die Betreuung sämtlicher Anlagen des AZV zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Wartung, Instandhaltung, Dokumentation und Betrieb dieser Anlagen ist durch ELW so zu organisieren, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben und die Satzungen des AZV eingehalten und eine nachhaltige und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist. Hierzu hat ELW jederzeit das erforderliche qualifizierte Personal und die sächlichen Mittel vorzuhalten, um auch im Havariefall effektiv und zeitnah reagieren zu können. Die von ELW im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind dargestellt in **Anlage 1** und werden im Einzelnen von den Beteiligten abgestimmt.

3.2 AZV stellt ELW sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Plant AZV bauliche oder organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine bauliche Veränderung oder Erweiterung der vorhandenen Anlagen, so ist ELW rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge der Verbandsversammlung des AZV schriftlich zu dem Vorhaben anzuhören. Dem Anhörungsschreiben sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, welche die geplanten Maßnahmen beschreiben. AZV ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von ELW zu den entsprechenden Projekten in der Verbandsversammlung zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

3.3 AZV hat ELW rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge der Verbandsversammlung schriftlich zu geplanten Änderungen von Satzungen des AZV anzuhören, die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung haben können. AZV ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von ELW zu den Änderungen in der Verbandsversammlung zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

### **4 Kooperation im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung**

4.1 Zusätzlich zur Zweckvereinbarung 1998 übernimmt AZV zukünftig im Rahmen des Kooperationsverhältnisses die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung des ELW zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Funktionsfähigkeit, regelmäßige Entleerung und Überwachung von abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen ist von AZV so zu organisieren und zu dokumentieren, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben und

---

<sup>8</sup> Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA 1992, 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

die Satzungen des ELW eingehalten werden. AZV übernimmt hierzu auch die Kommunikation mit den Einleitern und Betreibern von abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen im Gebiet von ELW. Die von AZV im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind dargestellt in **Anlage 2** und werden im Einzelnen von den Beteiligten abgestimmt. ELW übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit die Behandlung der im Stadtgebiet Wittenberg gesammelten Abwässer in seinen Kläranlagen.

4.2 ELW stellt AZV sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der dezentralen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Plant ELW eine Veränderung des Systems zur dezentralen Abwasserbeseitigung, so ist AZV rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge des Stadtrats bzw. des Betriebsausschusses des ELW schriftlich zu den geplanten Maßnahmen anzuhören. Dem Anhörungsschreiben sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, welche die geplanten Maßnahmen beschreiben. ELW ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von AZV zu den entsprechenden Projekten im Betriebsausschuss und -wenn dieser zuständig sein sollte- auch im Stadtrat zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

4.3 ELW hat AZV rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge des Stadtrats schriftlich zu geplanten Änderungen von Satzungen des ELW anzuhören, die Auswirkungen auf den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung haben können. ELW ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von AZV zu den Änderungen im Stadtrat zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

## **5 Kostenbeteiligung**

5.1 Die Beteiligten haben für ihre im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zu Gunsten des anderen Beteiligten erbrachten Leistungen gegen diesen jeweils Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten.

5.2 Alle Kostenpositionen werden von dem leistenden Beteiligten nachvollziehbar erfasst und dargestellt. Dabei dürfen keine Aufschläge für Gewinn oder Wagnis berücksichtigt werden. Die Erzielung von Gewinn oder die Erwirtschaftung von Wagniszuschlägen durch Tätigkeiten gemäß dieser Zweckvereinbarung ist ausgeschlossen.

5.3 Für die ihnen zustehende Kostenbeteiligung erhalten die Beteiligten jeweils monatliche Abschläge. Die Abrechnung der endgültigen wechselseitigen Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der konsolidierten Jahreswerte von AZV und ELW.

5.4 Die Abgrenzung der für die Aufgabenerledigung für den jeweils anderen Beteiligten entstandenen Kosten erfolgt nach dem vom leistenden Beteiligten dokumentierten, tatsächlichen Aufwand.

## **6 weitere Vereinbarungen**

6.1 Mit der Übernahme von Teilaufgaben zur Besorgung entsprechend dieser Vereinbarung, gehen keine hoheitlichen Befugnisse auf den jeweils leistenden Beteiligten über. Sind im Rahmen der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung Bescheide an Dritte zu erlassen, so ist dafür jeder Beteiligte in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Der mit der Besorgung der Aufgabe betraute Beteiligte setzt den anderen Teil von der Notwendigkeit der Bescheidung in Kenntnis und leitet ihm die erforderlichen Informationen zur Erstellung des Bescheids zu.

6.2 Aufgaben im Rahmen der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach KAG – LSA oder sonstige fiskalische Tätigkeiten der Beteiligten übernimmt jeder Beteiligte in seinem Hoheitsgebiet selbst. Entsprechende Befugnisse und Rechte verbleiben bei dem jeweils zuständigen Beteiligten. Gleiches gilt für das Eigentum an den eigenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

6.3 Die Beteiligten gewähren sich auf Anforderung wechselseitig Einsicht in sämtliche die Aufgabenerledigung und die Berechnung der Kostenerstattung betreffende Unterlagen. Sie stellen sich insbesondere sämtliche Unterlagen und Belege zur Verfügung, welche für die ordnungsgemäße Kalkulation von Abgaben nach dem KAG – LSA benötigt werden.

6.4 Die Beteiligten leisten einander Beistand in Havarie- und Notfällen. Dies umfasst insbesondere das Zurückhalten eigenen Abwassers sowie dessen Behandlung in eigenen Kläranlagen durch AZV, wenn die Kapazitäten der Kläranlage des ELW in Havarie- und Notfällen zeitweilig erschöpft sind. ELW wird im Havariefall insbesondere auch dezentral gesammelte Abwässer aus dem Gebiet des AZV in seinen Kläranlagen behandeln.

6.5 Für die Dauer der Kooperation der Beteiligten im Rahmen dieser Zweckvereinbarung verzichtet die Lutherstadt Wittenberg auf sämtliche ihr gegebenenfalls zustehenden Rechte auf Austritt aus dem AZV im Sinne des § 15 Abs.2 GKG-LSA.

## **7 Inkrafttreten, Auflösung, Änderung, Auseinandersetzung**

7.1 Diese Zweckvereinbarung tritt gemäß § 3 (5) S.2 GKG-LSA mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 3 (5) S.1 GKG – LSA in Kraft.

7.2 Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn einem Beteiligten die Fortführung der Kooperation auch unter geänderten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist. Vor einer ordentlichen Kündigung hat der die Kündigung erwägende Beteiligte den anderen Teil aufzufordern, Verhandlungen über eine Anpassung der Zweckvereinbarung aufzunehmen. Führen diese nicht zum Erfolg und ist die Fortsetzung in der ursprünglichen Fassung einem Beteiligten nicht mehr zumutbar, so kann dieser die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.

7.3 § 15 GKG-LSA gilt für die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung entsprechend, soweit nicht in Ziff. 6.5 ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

7.4 Änderungen dieser Zweckvereinbarung sind nur mit Zustimmung beider Beteiligter möglich.

7.5 Im Falle der Auflösung dieser Zweckvereinbarung haben die Beteiligten die in Umsetzung der Zweckvereinbarung eingegangenen Rechtsbeziehungen abzuwickeln. Führt die Auflösung der Zweckvereinbarung dazu, dass einer der Beteiligten Personal nicht mehr beschäftigen kann, das bisher für den Bereich des anderen Beteiligten eingesetzt war, so hat dieser entsprechende Arbeitnehmer zu übernehmen, wenn sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zustimmen. Stimmen die Arbeitnehmer dem Übergang nicht zu, erstattet der andere Beteiligte dem beschäftigenden Beteiligten die infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Kosten.

Werden in Folge der Auflösung der Zweckvereinbarung Investitionen eines Beteiligten frustriert, die er mit Rücksicht auf die Zweckvereinbarung getätigt hat, so steht ihm ein Anspruch gegen den anderen Beteiligten auf angemessenen Ersatz der sinnlos aufgewandten Kosten zu.

Datum, Unterschriften, Siegel